

Übersicht

| | |
|--|--|
| Rechtsgrundlage: | Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen |
| Weitere relevante Rechtsgrundlagen: | |
| Maßnahme: | Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie |
| Art des Verfahrens: | Aufrufverfahren |
| Titel des Aufrufes: | 3. Förderaufruf der LEADER-Region Thayaland. Aktionsfeld I- Steigerung der Wertschöpfung |
| Themenbereich: | |
| Beschreibung zum Aufruf: | Der Förderaufruf richtet sich an Projekte, die die regionale Wirtschaft, Landwirtschaft und den Tourismus in der LEADER-Region Thayaland stärken und vernetzen. Gesucht werden Projekte mit folgenden Schwerpunkten: |

Wirtschaft & Innovation

- **Stärkung der regionalen Zusammenarbeit:** Projekte, die Kooperationen und Netzwerke innerhalb der Region fördern. Ziel ist es, die Kommunikation und den Austausch zwischen verschiedenen Akteur:innen wie Unternehmen, Bürger:innen und Organisationen (zB Bildungseinrichtungen), zu verbessern und innovative Lösungen zuschaffen.
- **Förderung von Start-ups und lokalen Unternehmen:** Initiativen, die das Wachstum und die Anpassungsfähigkeit von Unternehmen unterstützen. Dies umfasst kreative Ansätze zur Steigerung der Resilienz von Betrieben sowie Maßnahmen zur Förderung einer Kultur der Innovation und Unternehmensgründung.
- **Digitale Arbeitsmodelle:** Projekte, die durch die Nutzung digitaler Infrastruktur (z.B. Breitbandnetze) neue Arbeitsmöglichkeiten in der Region schaffen.

Landwirtschaft & Resilienz

- **Förderung regionaler Produkte:** Konzepte, die die Entwicklung und Vermarktung regionaler Produkte vorantreiben. Dabei sind kooperative Ansätze und

nachhaltige Wertschöpfung in der landwirtschaftlichen Produktion und Verarbeitung erwünscht.

- **Nachhaltige Landwirtschaft:** Projekte, die den Einsatz neuer Technologien in der Landwirtschaft fördern oder Strategien zur Anpassung an den Klimawandel entwickeln, sind ausdrücklich eingeladen. Der Fokus liegt auf ressourcenschonender und innovativer Landwirtschaft.
- **Förderung der Direktvermarktung:** Initiativen, die den Zugang zu regionalen Produkten erleichtern und die Vermarktung regionaler Lebensmittel stärken.

Tourismus & Freizeit

- **Erweiterung des touristischen Angebots:** Gefördert werden Projekte, die zur Weiterentwicklung von Freizeitangeboten beitragen, insbesondere in den Bereichen sanfter Tourismus, Rad- und Wandertourismus. Innovatives und nachhaltiges Denken ist hierbei von Bedeutung.
- **Förderung der regionalen Identität:** Projekte, die das kulturelle Erbe und die natürlichen Ressourcen der Region für Besucher erlebbar machen, stehen im Mittelpunkt. Ideen zur Schaffung neuer Erlebnisse oder zur Wiederbelebung traditionsreicher Orte sind willkommen.
- **Kooperative Ansätze im Tourismus:** Gefragt sind Kooperationen zwischen touristischen Betrieben, regionalen Erzeugern und anderen Akteuren, um den Gästen ein attraktives, authentisches Erlebnis zu bieten.

Wir laden Sie ein, Ihre kreativen Ideen einzureichen und die Zukunft unserer Region aktiv mitzugestalten!

Projekte, die LEADER-Mittel erhalten, müssen zur Weiterentwicklung der LEADER-Region Thayaland beitragen und den Zielen der Lokalen Entwicklungsstrategie entsprechen. Sie sollten partizipativ, nachhaltig, innovativ und kooperativ gestaltet sein. Detaillierte Informationen zur Strategie, den Auswahlkriterien und Förderhöhen finden Sie auf unserer Webseite (www.leader-thayaland.at). Die max. Projektsumme beträgt EUR 50.000 pro Projekt und Antragsteller.

Interessierte sollten frühzeitig Kontakt mit dem LEADER-Büro aufnehmen (office@leader-thayaland.at, +43 664 110 68 11)

Der Förderaufruf läuft im Zeitraum von 30.09.2024 bis zum 26.11.2024. Die Projektauswahlsitzung für alle eingereichten Projekte findet am 12.12.2024 statt, dieses Datum gilt zugleich als Stichtag für die Kostenanerkennung.

Dieser Aufruf trägt zu folgendem spezifischen Ziel gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2021/2115 bei: „h) Förderung von Beschäftigung, Wachstum, der Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich der Beteiligung von Frauen an der Landwirtschaft, sozialer Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich kreislauforientierter Bioökonomie und nachhaltiger Forstwirtschaft.“

| | |
|---|---|
| Gewählte Org.-Einheit: | LAG Thayaland |
| Allgemeiner Rahmen | |
| Einreichfrist: | 30.Sep.2024 bis: 26.Nov.2024 |
| Festgelegte Budgethöhe: 100.000,00 € | |
| Kontakt Daten ausschreibende Lokale Aktionsgruppe: | LAG Thayaland NOE19 Lagerhausstraße 4/2, 3843 Dobersberg T: 0664 110 68 11 E: office@leader-thayaland.at |
| Kontakt Daten Leaderverantwortliche Landesstelle: | Amt der Niederösterreichischen Landesregierung/Abteilung LF3 Landwirtschaftsförderung Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten T: 02742 9005 E: post.lf3@noel.gv.at |
| Dokumente: | Lokale-Entwicklungsstrategie-2023-2027_LEADER-Thayaland.pdf |

Ziele des Verfahrens

Ziele: • Aktionsfeld I: Steigerung der Wertschöpfung: in Land- und Forstwirtschaft, Tourismus, Wirtschaft, Gewerbe, Kleine und mittlere Unternehmen, Einpersonunternehmen, Handwerk

Fördergegenstände

FG-Nummer: I

Bezeichnung: LES-Umsetzung auf lokaler Ebene

Langtext gemäß Rechtsgrundlage: LES-Umsetzung auf lokaler Ebene

Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:

Beispiele:

| | |
|--|--|
| FG-Nummer: | 2 |
| Bezeichnung: | Nationale Kooperationsprojekte |
| Langtext gemäß Rechtsgrundlage: | Nationale Kooperationsprojekte |
| Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes: | |
| Beispiele: | |
| Förderwerber | |
| Förderwerber: | Gebietskörperschaften <ul style="list-style-type: none"> - Gemeinde - Land Sonstige förderwerbende Personen <ul style="list-style-type: none"> - im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften - juristische Personen - natürliche Personen - Personenvereinigungen |
| Zusätzliche Information: | |
| Fördervoraussetzungen | |
| Fördervoraussetzungen: | <ul style="list-style-type: none"> • 19.4.1 Das Projekt muss einen Beitrag zur Umsetzung der LES leisten. • 19.4.2 Für die Genehmigung ist ein positiver Beschluss des Projektauswahlgremiums der LAG nötig. • 19.4.3 Bei Schirmprojekten gibt es eine schriftliche Vereinbarung zwischen der förderwerbenden Person und dem Begünstigten des Unterprojektes über die Umsetzungsmodalitäten. • 19.4.4 Das Projekt muss innerhalb eines LEADER-Gebiets verwirklicht werden oder der LEADER Region zu Gute kommen. |

- 19.4.5 Die Umsetzung des Projekts erfolgt im ländlichen Gebiet. Im Rahmen einer Privilegierten funktionalen Partnerschaft (PFP) einer LAG mit Städten mit bis zu 110.000 Einwohnerinnen und Einwohnern können Projekte auch in diesen Städten umgesetzt werden. Für diese Projekte gilt zusätzlich Folgendes:
 - - Nutzen für die LEADER-Region - regionale Wirkung - mindestens eine Akteurin oder ein Akteur aus einer der Gemeinden der LEADER-Region ist aktiv am Projekt beteiligt und profitiert direkt (als Endbe günstigte) davon.
- 19.4.7 Transnationale Kooperationsprojekte – Top up Kultur 19.4.7.1 Ergänzend zu den Bestimmungen der Punkte 19.4.1 bis 19.4.6 gelten für transnationale Kooperationsprojekte aus dem Bereich Kultur zusätzlich folgende Voraussetzun gen, um ein Top Up zu erhalten: - Lokale Kulturakteurinnen und -akteure müssen aktiv eingebunden werden; - Die kulturelle Qualität des geplanten Arbeitsprogramms muss gewährleistet sein;
 - - Das Projekt muss Maßnahmen zur Kulturvermittlung und kulturellen Teilhabe setzen. 19.4.7.2 Das transnationale Kooperationsprojekt muss im Bereich Kultur mindestens eines der folgenden spezifischen Kulturprogrammziele erfüllen: - Transformation von Berufsfeldern - Soziale Innovation und die Gestaltung von Partizipation - Hinterfragung von Stereotypen und Beiträge zu einem neuen Bild vom Land
 - - Auseinandersetzung mit dem Kulturerbe, Kapazitätenaufbau und kreative Weitergabe von immateriellem Kulturerbe Die Bewertung von Projekten hinsichtlich der Erfüllung der ergänzenden Vorausset zungen gemäß Punkt 19.4.7.1 und Punkt 19.4.7.2 obliegt dem BMKÖS.
 - Absatzfördernde Aktivitäten, die auf landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel abzielen, haben einen Fokus darauf zu richten, konkrete Maßnahmen zu setzen, die Anreize innerhalb der Projektlaufzeit dahingehend schaffen, dass eine Umstellung auf eine Produktion nach anerkannten Qualitätsregelungen - sofern vorhanden - begünstigt wird.
 - Anerkannte Qualitätsregelungen sind Qualitätsregelungen gemäß den EU Verordnungen Nr. 1151/2012, 2018/848, 2019/787, 1308/2013 Teil II Titel II Abschnitt 2 sowie national anerkannte Qualitätsregelungen.

Es sind keine zusätzlichen Fördervoraussetzungen vorhanden.

Auflagen

Auflagen:

- § 14 GSP-AV Mitteilungspflichten
- § 16 GSP-AV Aufbewahrungspflichten
- § 17 GSP-AV Duldungs- und Mitwirkungspflichten (Evaluierungs- und Monitoringdaten)

- § 71 GSP-AV Einhaltung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge
- § 72 GSP-AV Behalteverpflichtung (Dauerhaftigkeit von Investitionen)
- § 73 GSP-AV Versicherungspflicht
- § 74 GSP-AV Gendergerechte Sprache
- § 75 GSP-AV Sichtbarkeit öffentlicher Unterstützung (Publizität)
- § 76 GSP-AV Gesonderte Buchführung

Keine aufrufspezifischen Auflagen vorhanden.

Förderfähige Kosten

Kostenarten:

- Sachkosten - Personalkosten - Investitionskosten – unter Einhaltung der Vorgaben des Art. 73 der VO (EU) 2021/2115 GSP-VO - Investitionskosten für historische Güter sowie gebrauchte Güter sofern sie im Handel oder beim Hersteller bezogen werden und von projektspezifischer Relevanz sind, ausgenommen technische Anlagen und Maschinen, sofern die Voraussetzungen gemäß § 63 Absatz 3 der GSP-AV eingehalten werden. Pauschalen auf Basis von Haushaltsplanentwürfen (Draft Budgets): Pauschalen auf Basis von Draft Budget (Haushaltsplanentwurf) gemäß Artikel 83 Abs. 2 der VO (EU) 2021/2115 für förderfähigen Kosten bis zu EUR 100.000 sind möglich. Die Bewilligende Stelle entscheidet auf Basis eines Kriteriensets, ob eine Anwendung dieser Vereinfachten Kostenoption (VKO) für ein Projekt geeignet ist.

Nicht-förderfähige Kosten:

- Unbare Eigenleistungen. - Die Anschaffung von Kraftfahrzeugen; Kosten für die Nutzung (Miete, Leasing) von nicht fossil betriebene Kraftfahrzeugen für die Pilotphase von lokalen und kleinregionalen Systemen des öffentlichen Verkehrs (MicroÖV) Lösungen sind jedoch förderfähig. - Kosten für Kernaufgaben von Kirchen und Glaubensgemeinschaften, wie zum Beispiel Glaubensverbreitung oder Seelsorge, sowie laufende Instandhaltung oder Renovierung von Sakralbauten (z. B. Kirchen).

Zusätzliche Information:

Unter- und Obergrenze:

19.5.3 Die Untergrenze der förderfähigen Kosten liegt bei EUR 5.000 förderfähigen Gesamtkosten. Die förderfähigen Kosten pro gesamtem Schirmprojekt dürfen EUR 200.000 nicht überschreiten. Bei den unter dem Schirm durchgeführten Unterprojekten handelt es sich um Projekte mit Kosten pro Unterprojekt von bis zu EUR 100.000 bei einer Mindestgrenze von EUR 5.000.

Art und Ausmaß

Fördersätze

Fördersätze:

19.6.1 Der Zuschuss zu den förderfähigen Kosten beträgt bis zu 80 %. 19.6.2 Der Fördersatz für produktive Investitionen beträgt bis zu 65 % und für absatzfördernde Aktivitäten für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel bis zu 70 %. 19.6.3 Die Festlegung der Fördersätze erfolgt in den jeweiligen LES und wird für alle förderwerbenden Personen transparent beschrieben und öffentlich zugänglich gemacht (z. B. Homepage). 19.6.4 Sind bei nationalen Kooperationsprojekten gemäß 19.2.1 unterschiedliche Fördersätze in den LES der jeweiligen Kooperationspartner-LAG festgelegt, so bestimmen die beteiligten LAG eine federführende LAG, die den einheitlich anzuwendenden Kostenanerkennungsstichtag auslöst. Als einheitlicher Fördersatz für das gesamte Kooperationsprojekt für alle teilnehmenden LAG wird dann der Fördersatz der LES der federführenden LAG angewendet. 19.6.5 Für Schirmprojekte gelten folgende zusätzlichen Festlegungen: - Schirmprojekte sind für die Umsetzung von Projekten zu spezifischen Themen feldern, wie beispielsweise Smart Village, Lokale Agenda 21, Klima, möglich. - Die förderfähigen Kosten pro gesamtem Schirmprojekt dürfen EUR 200.000 nicht überschreiten. - Bei den unter dem Schirm durchgeführten Unterprojekten handelt es sich um Projekte mit Kosten pro Unterprojekt von bis zu EUR 100.000 bei einer Mindestgrenze von EUR 5.000. - Die Unterprojekte müssen dem Themenschwerpunkt des Schirms zuordenbar sein. Die Auswahl der Unterprojekte unter dem Schirm erfolgt nach den Vorgaben von Sonderrichtlinienpunkt 19.7.5 (1). - Ein Schirmprojekt kann maximal bis zum Ende der Programmperiode anerkannt werden. - Für Unterprojekte gelten die gleichen Voraussetzungen wie für Projekte außerhalb eines Schirmprojekts.

Zuschläge

Zuschläge:

19.6.6 Für die Umsetzung transnationaler Kooperationsprojekte im Bereich Kultur gemäß Sonderrichtlinienpunkt 19.4.7 wird ein nationales Top Up von 20 %-Punkten, jedoch maximal EUR 32.000 gewährt. Die Höchstfördersätze gemäß Punkt 19.6.2 sind zu beachten. 19.6.10 Abweichend von Sonderrichtlinienpunkt 1.8.1.1 erfolgt die nationale Kofinanzierung für CLLD Vorhaben im Rahmen des IBW/EFRE & JTF-Programms in Tirol überwiegend durch Landesmittel.

Zeitpunkt der Kostenanerkennung

Zeitpunkt der Kostenanerkennung: Eine Kostenanerkennung für das jeweilige Projekt ist ab dem Datum des positiven Beschlusses des PAG (Projektauswahlgremiums) der LAG möglich, die Anerkennbarkeit von Planungs- und Beratungskosten für investive Projekte bzw. Projektteile 6 Monate vor diesem Zeitpunkt bleibt davon unberührt.

Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen

Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen:

19.6.7 Die Förderung von beihilferelevanten Projekten oder Arbeitspaketen außerhalb des Agrarsektors erfolgt auf Basis einer nach der Rahmenregelung genehmigten staatlichen Beihilfe. 19.6.8 Zusätzlich sind die Vorgaben gemäß Punkt 1.7.5.5 zu beachten. 19.6.9 Liegen die

Freistellungsvoraussetzungen gemäß der Verordnung (EU) 2022/2472 nicht vor, wird der Zuschuss als de-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) 2023/2831 bzw. im Zusammenhang mit Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse gemäß Verordnung (EU) 2023/2832 gewährt.

Zusätzliche Information:

Berücksichtigung von Einnahmen

Berücksichtigung von Einnahmen: § 70 GSP-AV: Während der Umsetzung des Projekts und bei nicht wettbewerbsrelevanten Projekten im Zeitraum der Behalteverpflichtung erzielte Nettoeinnahmen führen nicht zu einer Kürzung der Förderung, solange die Summe aus Nettoeinnahmen und Förderung die Gesamtkosten des Projekts nicht übersteigt.

Zusätzliche Information:

Auswahlkriterien

Die Auswahlkriterien finden Sie [hier](#)